

KiBeBe-Fondsreglement

1. Fondsträgerin

Der Heilpädagogische Dienst führt in seiner Bilanz den KiBeBe-Fonds. Dieser Fonds wird nicht aktiv bewirtschaftet. Er ist Teil der HPD Buchhaltung und wird von einer Revisionsgesellschaft revidiert.

2. Allgemeine Grundsätze

a. Ausgangslage

Der „KiBeBe-Fonds“ wurde aus einer Vertretung von Insieme Cerebral Zug, KiBiZ Kinderbetreuung Zug, Pro Infirmis, Kantonale Geschäftsstelle Uri Schwyz Zug, SVKZ Spielgruppenverband Kanton Zug und dem Heilpädagogischen Dienst Zug (HPD) geschaffen. Dieser zweckgebundene Fonds diente der Finanzierung für das Angebot KiBeBe – vorschulisches Betreuungs- und Förderangebot für Kinder mit besonderen Bedürfnissen. KiBeBe wird ab 2020 über die öffentliche Hand finanziert, womit auch die Zweckbestimmung des KiBeBe-Fonds neu definiert wird.

b. Zweck

Der KiBeBe-Fonds soll im Kanton Zug wohnhaften Kindern mit besonderen Bedürfnissen im Vorschul- und Primarschulalter im Rahmen ausserschulischer Betreuung zu Gute kommen, die ohne zusätzliche Unterstützung nicht in einer Gruppe integriert werden könnten. Weiterbildungen können für Personen, die mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen arbeiten, angeboten und aus diesem Fonds finanziert werden.

3. Finanzen

a. Leistungsansprüche

Es werden nur Leistungen aus dem KiBeBe-Fonds finanziert, die nicht durch die öffentliche Hand oder über andere Mittel finanziert werden. Leistungen werden so lange finanziert, bis der Fonds ausgeschöpft ist.

b. Spenden

Allfällige Spenden mit dem Vermerk KiBeBe werden ausschliesslich dem KiBeBe-Fonds zugewiesen.

4. Zuständigkeiten für die Fondsverwendung

Die KiBeBe-Begleitgruppe (vgl. nachstehend) prüft die geltend gemachten Leistungsansprüche und bestimmt die Verwendung der Spenden.

¹Die Leistungen müssen Kindern mit besonderen Bedürfnissen zugutekommen.

²Die Gesuche werden mit entsprechendem Formular eingereicht.

³Die Gesuche werden in der Regel innerhalb von 8 Wochen behandelt.

⁴Ein Gesuch wird mit einfachem Mehr der Mitglieder der Begleitgruppe bewilligt oder abgelehnt, wobei auch Zirkularbeschlüsse möglich sind.

⁵Bei Stimmengleichstand entscheidet der HPD als Trägerschaft KiBeBe

5. Fondsauflösung und Weiterverwendung der Gelder

Der KiBeBe-Fonds wird mit Mehrheitsbeschluss der KiBeBe-Begleitgruppe aufgelöst, sofern die Mittel ausgeschöpft sind oder einem anderen Fonds mit ähnlicher Zweckbestimmung zugeführt werden.

6. Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 17. Mai 2010 und 1. Januar 2019 und tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Baar, 18. November 2019

KiBeBe-Begleitgruppe

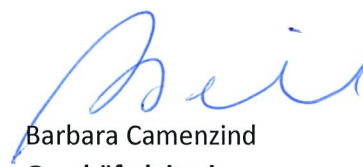
Heilpädagogischer Dienst Zug (Trägerschaft KiBeBe)



Kathrin Ömlin

Stellenleiterin HPD Zug

Insieme Cerebral Zug



Barbara Camenzind

Geschäftsleiterin

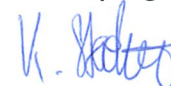
KiBiZ Kinderbetreuung Zug



Esther Krucker

Geschäftsführerin

SVKZ Spielgruppenverband Kt. Zug



Karin Stocker

Präsidentin

Pro Infirmis

Kantonale Geschäftsstelle Uri Schwyz Zug



Daniel Barmettler

Geschäftsführer